

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1948

Ausgegeben am 7. September 1948

38. Stück

- 175.** Bundesgesetz: Fürsorge für die Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg.
- 176.** Bundesgesetz: Fürsorge und Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung.
- 177.** Bundesgesetz: Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen.
- 178.** Verordnung: Abänderung der Betriebsrats-Wahlordnung — BRWO.
- 179.** Verordnung: Abänderung der Betriebsrats-Geschäftsordnung — BRGO.
- 180.** Verordnung: Durchführung des Bundesgesetzes über die Zündmittelsteuer.
- 181.** Kundmachung: Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Textilwarenbewirtschaftungsverordnung durch den Verfassungsgerichtshof.
- 182.** Kundmachung: Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten Bestimmung einer Verordnung.
- 183.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der beruflichen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete.
- 184.** Kundmachung: Ermächtigung des Bezirksjugendamtes Deutschlandsberg zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Deutschlandsberg, Stainz und Eibiswald.

### 175. Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem ersten und zweiten Weltkrieg.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die im Gebiete der Republik Österreich befindlichen Kriegsgräber werden dauernd erhalten. Die Sorge für die würdige und geziemende Erhaltung dieser Gräber obliegt in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite dem Bund.

§ 2. (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, in dem solche Gräber liegen, ist verpflichtet, die Gräber dauernd zu belassen, sie zugänglich zu erhalten und alle Vorkehrungen zu dulden, die der Instandhaltung der Gräber dienen.

(2) Diese Verpflichtung ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf.

§ 3. (1) Aus besonderen Gründen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und an anderen Orten eine würdige Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist, können Kriegsgräber verlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft das Bundesministerium für Inneres nach Anhörung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

§ 4. Vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Verträge über eine Beanspruchung von Grundstücken für Zwecke der Kriegsgräberfürsorge verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Gültigkeit.

§ 5. Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten für die Kriegsgräber des ersten Welt-

krieges sowie jene Kriegsgräber des zweiten Weltkrieges, die nicht schon unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 176, fallen.

§ 6. Kriegsgräber im Sinne dieses Bundesgesetzes sind:

- die Gräber aller nach dem 28. Juli 1914 im Bundesgebiet beerdigten Personen, die im Zeitpunkte ihres Todes entweder Angehörige der bewaffneten Macht der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie, eines ihr im Weltkrieg verbündeten oder eines feindlichen Staates waren oder zum Gefolge eines dieser Streitkräfte gehörten;
- die Gräber aller nach dem 1. September 1939 im Bundesgebiet beerdigten Personen, die im Zeitpunkt ihres Todes entweder Angehörige der Streitkräfte der am Krieg beteiligten Staaten waren oder zu deren Gefolge gehörten;
- die Gräber jener Personen, welche als Kriegsgefangene oder als Zivilinternierte oder als sonstige Kriegsteilnehmer oder Opfer dieser Kriege nach den angeführten Zeitpunkten im Bundesgebiete bestattet wurden.

§ 7. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten alle den gleichen Gegenstand regelnden Rechtsvorschriften des Deutschen Reiches, insbesondere die Verordnung über die Einführung des Kriegsgräberfürsorgerechts in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland vom 10. November 1939 (Deutsches R. G. Bl. I S. 2230, Gesetzblatt für Österreich Nr. 1432/

1939), das Gesetz über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 29. Dezember 1922 (Deutsches R. G. Bl. 1923 I S. 25) sowie die Verordnung über die Erhaltung der Kriegsgräber aus dem Weltkrieg vom 31. Dezember 1922 (Reichsministerialblatt 1923, S. 9) außer Kraft.

§ 8. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres betraut.

	Renner	
Figl		Helmer

**176. Bundesgesetz vom 7. Juli 1948 über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Gräber der Angehörigen der alliierten Armeen, der im Kampfe um die Befreiung Österreichs gefallenen Angehörigen der Vereinten Nationen sowie aller anderen im Kampfe um ein freies, demokratisches Österreich gefallenen Opfer, die sich im Gebiete der Republik Österreich befinden, werden dauernd erhalten. Die Sorge für die Erhaltung dieser Gräber obliegt in Ergänzung einer Pflege von anderer Seite dem Bund.

(2) Den im Abs. (1) bezeichneten Gräbern sind gleichzuhalten die Gräber der Angehörigen der alliierten Mächte, Vereinten Nationen und der Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und der Opfer politischer Verfolgung, welche als Kriegsgefangene, als Zivilinternierte, als Zwangsarbeiter oder als Häftlinge in Konzentrationslagern oder Gefängnissen gestorben und im Gebiete der Republik Österreich beerdigt sind.

§ 2. (1) Der Eigentümer eines Grundstückes, in welchem solche Gräber liegen, ist verpflichtet, die Gräber dauernd zu belassen, sie zugänglich zu erhalten und alle Vorkehrungen zu dulden, die der würdigen Instandhaltung der Gräber dienen.

(2) Diese Verpflichtung ist eine öffentliche Last, die allen öffentlichen und privaten Rechten im Range vorgeht und der Eintragung in das Grundbuch nicht bedarf.

§ 3. (1) Aus besonderen Gründen, insbesondere wenn ein öffentliches Interesse vorliegt und an anderen Orten eine würdige Ruhestätte für die sterblichen Überreste gesichert ist, können Kriegsgräber verlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft das Bundesministerium für Inneres nach Anhörung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

§ 4. Vor dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes abgeschlossene Verträge

über die Beanspruchung von Grundstücken für Zwecke der Kriegsgräberfürsorge verlieren mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ihre Gültigkeit.

§ 5. Öffentliche Denkmäler zu Ehren der im § 1 bezeichneten Personen oder zu Ehren der von den Streitkräften einer alliierten Macht im Kampfe um die Befreiung Österreichs vollführten Heldentaten sowie die von den alliierten Mächten errichteten und als solche bezeichneten Gedächtnisstätten sind, gleichgültig in wessen Eigentum sie stehen, Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes, B. G. Bl. Nr. 533/1923.

§ 6. (1) Wer aus politischer Gehässigkeit die Grabstätten einer der im § 1 bezeichneten Personen zerstört, beschädigt oder verunehrt oder sich an dem Leichnam oder der Asche des Toten vergreift, macht sich eines Verbrechens schuldig und wird, sofern die Tat nicht eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt, mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer aus politischer Gehässigkeit ein öffentliches Denkmal zu Ehren der im § 1 bezeichneten Personen oder zu Ehren der von Streitkräften einer alliierten Macht im Kampfe um die Befreiung Österreichs vollführten Heldentaten oder eine von einer der alliierten Mächte errichtete und als solche bezeichnete Kriegsgedächtnisstätte zerstört, beschädigt oder besudelt.

(3) Ist der Täter ein Ausländer, so ist auf Landesverweisung zu erkennen, auch wenn die Tat eine schwerer verpönte strafbare Handlung darstellt.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Inneres, mit der Vollziehung des § 6 jedoch das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Renner	
Figl	Helmer	Gerö

**177. Bundesgesetz vom 8. Juli 1948 über die Regelung sozialversicherungsrechtlicher Verhältnisse aus Anlaß der Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder beim Ausscheiden aus einem solchen.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse von Personen, die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen werden, ferner von Personen, die aus einem solchen ausscheiden, ohne daß ihnen ein Ruhegenuß oder ihren Hinterbliebenen ein Versorgungsgenuß aus diesem Dienstverhältnis zusteht.

A b s c h n i t t I.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 2. Die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis oder das Ausscheiden aus einem

solchen wird in der Sozialversicherung, wenn die Aushändigung oder Zustellung des Dekretes oder in Ermangelung eines Dekretes der Aktenvermerk über die Verständigung an einem Monatsersten erfolgt, mit diesem Tage, sonst mit dem nächstfolgenden Monatsersten wirksam.

### Abschnitt II.

#### Unfallversicherung.

§ 3. Bereits bestehende Ansprüche aus der Unfallversicherung werden durch die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis nicht berührt.

§ 4. (1) Hat sich der Unfall vor der Übernahme in die Unfallfürsorge nach dem deutschen Beamtenrecht ereignet und wurde infolge der Übernahme die Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung nicht oder nicht mehr gewährt, so hat der zuständige Träger der Unfallversicherung diese Entschädigung mit Einstellung der Unfallfürsorge nach Maßgabe des Abs. (2) zu leisten.

(2) Der Anspruch auf eine Leistung des Unfallversicherungsträgers nach Abs. (1) und ihr Ausmaß richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Als Arbeitsverdienst hat hierbei der Verdienst zu gelten, der dem Versicherten unter den im Zeitpunkte des Unfalles gegebenen Verhältnissen im Jahre 1946 zugekommen wäre.

(3) Der Anspruch auf die nach den Abs. (1) und (2) gebührenden Leistungen ist bei sonstigem Verlust binnen sechs Monaten nach der Kundmachung dieses Bundesgesetzes, beziehungsweise nach späterer Rückkehr in das Gebiet der Republik Österreich beim zuständigen Träger der Unfallversicherung anzumelden.

§ 5. Sieht die dienstrechtliche Regelung vor, daß Bediensteten, die infolge Gewährleistung der Unfallfürsorge im Zeitpunkt ihres Unfalles versicherungsfrei waren, eine Entschädigung dieses Unfalles gewährt wird, so kann die Durchführung der Unfallfürsorge einem Träger der Unfallversicherung übertragen werden. Hierbei sind die versicherungsrechtlichen Vorschriften über Bestand und Ausmaß der Leistung sinngemäß anzuwenden. Der hieraus erwachsende Aufwand zuzüglich eines angemessenen Anteiles an den Verwaltungskosten ist dem Versicherungsträger zu ersetzen.

### Abschnitt III.

#### Rentenversicherung.

§ 6. (1) Werden im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse Zeiten für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses angerechnet, die vor Aufnahme in dieses Dienstverhältnis in der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Rentenversicherung als Beitrags- oder Ersatzzeiten erworben worden sind, so gilt die Anwartschaft aus der Versicherung, die sich unter Beschränkung auf diese Zeiten ergibt, in dem

Zeitpunkte als gewährt, in dem bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles ein Ruhe(Versorgungs)genuß anfällt oder nach Anfall eines Ruhe(Versorgungs)genusses der Versicherungsfall eintritt. Kommen hierbei weniger als 60 Beitragsmonate in Betracht, so gilt als Anwartschaft der Steigerungsbetrag zuzüglich des verhältnismäßig entfallenden Teiles des Grundbetrages. Die Vorschriften über Mindestleistungen werden bei Ermittlung dieser Anwartschaft nicht berücksichtigt.

(2) Für den Anfall der Leistung aus der nach Abs. (1) gewährten Anwartschaft entfällt das Erfordernis der Wartezeit.

(3) Die Rente, die der nach Abs. (1) gewährten Anwartschaft entspricht, steht von dem im gleichen Absatze bezeichneten Zeitpunkte ab der den Ruhe(Versorgungs)genuß anweisenden Stelle so lange zu, als der Ruhe(Versorgungs)genuß läuft.

§ 7. Dem Versicherten, beziehungsweise seinen anspruchsberechtigten Hinterbliebenen steht in Fällen der Anrechnung von Beitrags- und Ersatzzeiten der gesetzlichen Versicherung für die Bemessung des Ruhe(Versorgungs)genusses [§ 6, Abs. (1)] ein Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Versicherung nur insoweit zu, als sich ein solcher nach den allgemeinen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften ergibt und dieser Anspruch die Rentenleistung nach § 6, Abs. (3), übersteigt.

§ 8. (1) Ist in einer gesetzlichen Versicherung ein aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Ausgeschiedener nachzuversichern, für den aus Anlaß des Eintrittes in dieses Dienstverhältnis im Sinne sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften ein Überweisungsbetrag an den Dienstgeber gezahlt worden war, so hat dieser, unbeschadet der Verpflichtung zur Nachentrichtung der Beiträge, den Überweisungsbetrag samt Zinsen, die nach dem jeweils geltenden Wechselzinssfuß vom seinerzeitigen Zeitpunkt der Zahlung an zu berechnen sind, an den zuständigen Versicherungsträger zurückzuzahlen.

(2) Wurde der Überweisungsbetrag für die nachzuversichernde Person seinerzeit an diese geleistet, so ist diese berechtigt, den Betrag samt Zinsen in der in Abs. (1) angegebenen Höhe binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes an den zuständigen Versicherungsträger zurückzuzahlen. Der Versicherungsträger kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände diese Frist verlängern oder Teilzahlungen bewilligen.

(3) Die der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde gelegten Beitrags- und Ersatzzeiten sind nach dessen Rückerstattung für den Anfall und das Ausmaß der Leistungen aus der gesetzlichen Versicherung so zu berücksichtigen, als wenn seinerzeit der Überweisungsbetrag nicht geleistet worden wäre.

## Abschnitt IV.

## Übergangsbestimmungen.

§ 9. (1) Die Verrechnung der auf Grund einer gesetzlich vorgeschriebenen Nachversicherung zu entrichtenden Beiträge und eines rückzuerstattenden Überweisungsbetrages (§ 8) wird, soweit für die Zeit der Besetzung des Gebietes der Republik Österreich reichsdeutsche Dienststellen als Dienstgeber in Betracht kommen, zwischenstaatlicher Regelung vorbehalten. Ist jedoch bei einer Person, deren Nachversicherung vorbehalten ist, der Versicherungsfall bereits vor Verlautbarung dieses Bundesgesetzes eingetreten oder tritt er später vor Inkrafttreten der zwischenstaatlichen Regelung ein, so entrichtet der Bund vorschussweise auf Rechnung des Zahlungspflichtigen die Beiträge und einen rückzuerstattenden Überweisungsbetrag an den zuständigen Versicherungsträger. Die Zahlung hat binnen vier Wochen nach Einlangen der Anzeige des Versicherungsträgers über den Eintritt des Versicherungsfalles und die Höhe des zu entrichtenden Betrages zu erfolgen.

(2) In Fällen, in denen die Nachentrichtung von Beiträgen nach Abs. (1) vorbehalten ist, haben der Versicherte, beziehungsweise die nach ihm anspruchsberechtigten Hinterbliebenen die Feststellung der nach Abs. (1) zu verrechnenden Beträge bei ihrem zuständigen Versicherungsträger binnen sechs Monaten nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu beantragen, wenn der Versicherungsträger diese Feststellung nicht von Amtes wegen vornimmt. Diese Frist verlängert sich um Zeiträume, während derer der Antragsteller nachweislich ohne eigenes Verschulden verhindert war, den Antrag zu stellen. Über die Feststellung hat der Versicherungsträger einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid zu erlassen. Dieser kann mit dem im Verwaltungsverfahren vorgesehenen Rechtsmittel angefochten werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Nachzuentrichtende Beiträge und ein rückzuerstattender Überweisungsbetrag, die nach Abs. (2) rechtskräftig festgestellt sind, gelten in Versicherungsfällen, die vor Verlautbarung dieses Bundesgesetzes eingetreten sind oder später vor Inkrafttreten der im Abs. (1), erster Satz, vorgesehenen Regelung eingetreten, für den Anfall und das Ausmaß der Leistungen jedenfalls als rechtzeitig entrichtet.

## Abschnitt V.

## Schlußbestimmungen.

§ 10. Durch Verordnung können alle oder einzelne Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für bestimmte Gruppen von Bediensteten, die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, zu einem Lande, einem Gemeindeverbande,

einer Gemeinde oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft stehen, anwendbar erklärt werden.

§ 11. Dieses Bundesgesetz tritt rückwirkend mit 10. April 1945 in Kraft.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Figl                      Renner                      Maisel

**178. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. August 1948, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 24. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 211, über die Wahl der Betriebsräte und Vertrauensmänner (Betriebsrats-Wahlordnung — BRWO.).**

Auf Grund der §§ 9, Abs. (10), und 12, Abs. (5), des Bundesgesetzes vom 28. März 1947, B. G. Bl. Nr. 97, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 157, über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz — BRG.) wird verordnet:

In den §§ 5, 29, Abs. (1), und 37, Abs. (1), der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Juli 1947, B. G. Bl. Nr. 211, über die Wahl der Betriebsräte und Vertrauensmänner (Betriebsrats-Wahlordnung — BRWO.) sind die Worte „die Dauer eines Jahres“ durch die Worte „die Dauer von zwei Jahren“ zu ersetzen.

Maisel

**179. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. August 1948, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 8. August 1947, B. G. Bl. Nr. 221, über die Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen (Betriebsrats-Geschäftsordnung — BRGO.).**

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 28. März 1947, B. G. Bl. Nr. 97, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1948, B. G. Bl. Nr. 157, über die Errichtung von Betriebsvertretungen (Betriebsrätegesetz — BRG.) wird verordnet:

In den §§ 20, Abs. (1), 54, Abs. (1), und 60, Abs. (1), der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. August 1947, B. G. Bl. Nr. 221, über die Geschäftsordnung und Geschäftsführung der Betriebsvertretungen (Betriebsrats-Geschäftsordnung — BRGO.) sind die Worte „ein Jahr“ durch die Worte „zwei Jahre“ zu ersetzen.

Maisel

**180. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. September 1948 zur Durchführung des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 169, über die Zündmittelsteuer.**

Auf Grund der §§ 7, Z. 2, 8 und 12 des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 169, wird verordnet:

**Zu § 1 des Gesetzes.**

§ 1. Unter den Begriff Zündmittel fallen im einzelnen:

1. Hölzer, außerdem Spänchen, Stäbchen, Röllchen und dergleichen aus Holz, Papier, Pappe, gepreßten Pflanzenfasern, Schilf, Stroh und ähnlichen Stoffen, die mit einer durch Reibung entflammaren Zündmasse versehen sind;

2. Zur Verwendung als Zündhölzer bestimmte Hölzer, außerdem Spänchen, Stäbchen, Röllchen und dergleichen, aus den in Ziffer 1 genannten Stoffen, die zwar noch keine Zündmasse aufweisen, die aber unter Beigabe von Zündmasse oder sonstigen für die Selbsterstellung von Zündmitteln erforderlichen Stoffen in den Verkehr gebracht werden;

3. Kügelchen, Bänder, Tafeln, Würfel oder sonstige Erzeugnisse aus Papier, Pappe, Holz, Holzspänen, Holzmehl, Kleie, auch mit Paraffin oder Harz versetzt, oder sonstigen leicht entzündbaren Stoffen, die mit einer durch Reibung entflammaren Zündmasse versehen sind;

4. Zündmittel in Stab-, Band-, Kugel- oder anderer Form, die aus einer durch Reibung entflammaren Zündmasse bestehen.

**Zu § 3 des Gesetzes.**

§ 2. Als aus dem Herstellungsbetrieb weggebracht gelten Zündmittel, sobald sie aus den angemeldeten Räumen (§ 11) entfernt werden.

**Zu § 4 des Gesetzes.**

§ 3. (1) Auf jeder im Inland hergestellten, für den Inlandabsatz bestimmten Einzelpackung sind Firmenname und Ort des Herstellungsbetriebes oder ein ihm auf Antrag von der zuständigen Finanzlandesdirektion zugeteiltes Kennzeichen anzubringen.

(2) Das Kennzeichen ist deutlich an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

(3) In der gleichen Weise sind auch die Umschließungen der Einzelpackungen sowie alle weiteren Umschließungen zu kennzeichnen.

§ 4. (1) Aus dem Auslande eingehende Zündmittel dürfen nur dann zum freien Verkehre abgefertigt werden, wenn sie mit einem vom Bundesministerium für Finanzen zugelassenen Kennzeichen versehen sind.

(2) Bei den im Reiseverkehr und im kleinen Grenzverkehr steuerfrei eingeführten Zündmitteln ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich.

§ 5. Zündmittel dürfen nach ihrer Wegbringung aus dem Herstellungsbetriebe oder nach der Abfertigung zur Einfuhr vor ihrer Abgabe an den Verbraucher nicht umgepackt werden.

**Zu § 5 des Gesetzes.**

§ 6. (1) Der Steuerschuldner hat die Anmeldung der Zündmittel zur Steuerfestsetzung dem für den einzelnen Herstellungsbetrieb zuständigen Finanzamte nach Muster 1 einzureichen und den entfallenden Steuerbetrag selbst zu er rechnen. Die Anmeldung hat den Verzicht auf einen Steuerbescheid und auf die Einlegung eines Rechtsmittels für den Fall zu enthalten, daß die Steuerschuld den Angaben entsprechend festgesetzt wird.

Muster 1

(2) Die zur Einfuhr gelangenden Zündmittel sind anlässlich der Verzollung oder Vormerkbehandlung auch mit einer Anmeldung nach Muster 1 in einfacher Ausfertigung anzumelden. Im Reiseverkehr und kleinen Grenzverkehr ist mündliche Anmeldung zulässig.

§ 7. (1) Die Finanzämter haben die nach § 6, Abs. (1), zu erstattenden Anmeldungen zu prüfen, den Steuerbetrag festzusetzen und in das nach Muster 2 zu führende Zündmittelsteueranmeldungsbuch einzutragen. Stimmt der festzusetzende Betrag mit dem angemeldeten überein, so ist der Steuerbetrag auf der Anmeldung zu vermerken. Führt die Prüfung zu einer Abweichung vom Steuerbetrag, den der Steuerschuldner errechnete, hat das Finanzamt unverzüglich einen Steuerbescheid an den Steuerschuldner zu erlassen.

Muster 2

(2) Die Zollämter haben die auf die zur Einfuhr gelangenden Zündmittel entfallende Zündmittelsteuer an Hand der nach § 6, Abs. (2), zu erstattenden Meldungen zu berechnen und einzuhoben.

**Zu § 7 des Gesetzes.**

§ 8. (1) Die mit der Wegbringung der Zündmittel aus dem Herstellungsbetriebe entstandene Steuerschuld entfällt, wenn die Zündmittel bestimmungsgemäß ausgeführt wurden.

(2) Sollen Zündmittel vom Ausgangslager (§ 15) eines Herstellungsbetriebes unversteuert ausgeführt werden, so hat der Versender dem Frachtbriefe eine für das Austrittszollamt bestimmte Anzeige (Austrittsanzeige) beizuschließen, welche die zur Festhaltung der Nämlichkeit der Sendung erforderlichen Angaben zu enthalten hat. Die Anzeige ist vom Austrittszollamte einzuziehen und nach amtlicher Abfertigung der Sendung mit der Bestätigung des Austrittes über die Zollgrenze unmittelbar an den Versender zurückzusenden.

§ 9. (1) Das Finanzamt kann auf Antrag wider ruflich genehmigen, daß bei der unmittelbaren Ausfuhr von Zündmitteln durch die Post oder Eisenbahn die zu versendenden Zündmittel vor

Muster 3 ihrer Wegbringung aus dem Ausgangslager in ein Post- und Eisenbahnausgangsbuch nach Muster 3 eingetragen werden. Die Pakete sind mit einem grünen Zettel zu bekleben, der in schwarzer Farbe den Aufdruck „Zündmittel! Beim Verbleib im Inland steuerpflichtig!“ sowie die Nummer des Post- und Eisenbahnausgangsbuches und den Namen und Wohnort des Versenders enthalten muß. Die Begleitpapiere müssen denselben Aufdruck und Vermerk tragen.

(2) Die Dienststellen der Post- und Eisenbahnverwaltung sind verpflichtet, den Empfang der bei ihnen angelieferten, nach Abs. (1) gekennzeichneten Pakete unter Beidrückung ihres Dienststempels in dem Post- und Eisenbahnausgangsbuch zu bestätigen, im Falle der unterbliebenen Ausfuhr ist das für den Versender zuständige Finanzamt hievon zu verständigen.

(3) Die Überwachungsorgane des Finanzamtes sind berechtigt, die zur Aufgabe an die Post oder Eisenbahn fertiggestellten Pakete von der Versendung zurückzuhalten, um Art und Menge der darin enthaltenen Zündmittel festzustellen.

(4) Die Überwachungsorgane haben bei jedem Besuch des Herstellungsbetriebes die Eintragungen im Post- und Eisenbahnausgangsbuch seit der letzten Prüfung mit den Geschäftsbüchern und Geschäftspapieren (Bestellschreiben, Rechnungen, Empfangsbestätigungen der ausländischen Abnehmer usw.) zu vergleichen. Die Prüfung und der Vergleich kann stichprobenweise erfolgen und ist im Post- und Eisenbahnausgangsbuche zu vermerken.

(5) Für jeden Einzelfall, in dem die auferlegten Bedingungen nicht eingehalten werden, ist dem Betriebsinhaber, unabhängig von dem etwa einzuleitenden Strafverfahren, eine Geldbuße aufzuerlegen (§ 203 AO.).

#### Zu § 8 des Gesetzes.

§ 10. (1) Die Zündmittelsteuer wird auf Antrag rückvergütet, wenn der Hersteller Zündmittel, für die eine Steuerschuld entstanden ist, in den Betrieb, in dem die Zündmittel hergestellt wurden, zurückerhält.

Muster 4 (2) Der Hersteller hat die Rückvergütung für die in einem Monat zurückerhaltenen Zündmittel mit einer Nachweisung nach Muster 4 zu beantragen. Die einzelnen Anträge sind mit dem Schriftwechsel, aus dem der Tag der Lieferung sowie der Grund der Zurücknahme ersichtlich sein müssen und mit den vorhandenen Versandpapieren zu belegen.

(3) Die Nachweisung ist mit den zugehörigen Belegen bis zum 5. des folgenden Monats dem Finanzamte einzureichen. Der nach Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten zur Rückvergütung gelangende Betrag ist auf rückständige

oder künftig fällig werdende Zündmittelsteuer anzurechnen.

(4) Die der Nachweisung beigelegten Belege sind dem Hersteller wieder auszuhändigen.

#### Zu § 9 des Gesetzes.

§ 11. (1) Wer der Zündmittelsteuer unterliegende (steuerpflichtige) Erzeugnisse herstellen will, hat dies vier Wochen vor Eröffnung des Betriebes dem zuständigen Finanzamte in doppelter Ausfertigung zu melden.

(2) Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. einen Lageplan der Betriebsräume unter besonderer Kennzeichnung der Ausgangslageräume (§ 15) sowie der mit den Betriebs- und Lagerräumen in Verbindung stehenden oder unmittelbar angrenzenden Räume,

2. eine Beschreibung des Herstellungsverfahrens unter Angabe der verwendeten Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,

3. die Betriebsordnung nach Tagesstunden und den Namen des verantwortlichen Betriebsleiters.

(3) Die Betriebsstätte darf keine Einrichtungen aufweisen, die eine besondere Erschwernis der finanzbehördlichen Überwachung zur Folge haben.

(4) Durch die Bestimmungen der Abs. (1) bis (3) werden die durch Verordnung vom 24. Mai 1909, R. G. Bl. Nr. 81, in der Fassung der Verordnung vom 25. Mai 1926, B. G. Bl. Nr. 133, getroffenen Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Erteilung von Konzessionen für die gewerbliche Erzeugung von Zündwaren nicht berührt.

§ 12. (1) Das Finanzamt läßt die Richtigkeit der Anmeldungen nach § 11, Abs. (1) bis (3), durch seine Überwachungsorgane überprüfen. Gegenstand der Prüfung ist insbesondere, ob die Ausgangslageräume den Erfordernissen des § 15 entsprechen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung wird in einem doppelt anzufertigenden, mit der Unterschrift des Überwachungsorganes und des Betriebsinhabers oder seines verantwortlichen Betriebsleiters zu versehenen Protokolle (Befundsprotokolle) niedergelegt. Dem Protokoll werden die vom Betriebsinhaber nach § 11, Abs. (2), vorgelegten Pläne und Beschreibungen angeschlossen. Das Protokoll ist dem Finanzamte zur Überprüfung vorzulegen, welches die etwa erforderlichen Ergänzungen veranlaßt. Ergeben sich keine Anstände oder sind die erhobenen Anstände beseitigt, wird dies vom Finanzamte auf beiden Protokollausfertigungen unter Beisetzung des Amtsstempels bestätigt.

(3) Eine Ausfertigung des Protokolles wird dem Betriebsinhaber (Betriebsleiter) zur sorgfältigen Aufbewahrung ausgefolgt und ist den Überwachungsorganen über Verlangen jederzeit vorzuweisen. Die zweite Ausfertigung des Befundsprotokolles verbleibt in Verwahrung des Finanzamtes.

(4) Der Betriebsinhaber und seine Bediensteten sind verpflichtet, den finanzbehördlichen Organen bei der Untersuchung der Erzeugungsstätte und der Aufnahme des Befundprotokolles die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Hilfsdienste und Hilfsmittel beizustellen.

(5) Das Finanzamt kann anordnen, daß Muster von jeder Art Zündmittel, die der Betriebsinhaber herzustellen beabsichtigt, samt der vorgesehenen Verpackung bei dem Finanzamte hinterlegt werden. Aus den Mustern muß zu ersehen sein, in welcher Weise Firmenname und Ort des Herstellungsbetriebes oder das ihm zugeteilte Kennzeichen (§ 3) auf den einzelnen Packungen angebracht werden sollen.

§ 13. (1) Jede Änderung der nach § 11 angemeldeten Betriebsverhältnisse ist vom Betriebsinhaber oder dessen verantwortlichem Betriebsleiter, jeder Wechsel im Besitz des Herstellungsbetriebes vom neuen Besitzer binnen einer Woche dem Finanzamte in doppelter Ausfertigung anzuzeigen. Für das weitere Verfahren gilt § 12 entsprechend.

(2) Die durch die nach Abs. (1) angezeigten Änderungen sich ergebenden Richtigstellungen des Befundprotokolles sind in beiden Ausfertigungen desselben ersichtlich zu machen; bei Bedarf ist ein neues Befundprotokoll aufzunehmen.

§ 14. Der Herstellungsbetrieb muß so eingerichtet sein, daß die Überwachungsorgane den Gang der Herstellung und den weiteren Verbleib der steuerpflichtigen Erzeugnisse im Betriebe verfolgen können. Die Zündmittel dürfen nur in den angemeldeten Betriebsräumen hergestellt werden. Die Vornahme der Verpackung gilt als Teil der Herstellung.

§ 15. (1) Die in dem Betrieb hergestellten steuerpflichtigen Erzeugnisse sind vor ihrer Wegbringung aus dem Herstellungsbetriebe am Tage ihrer Herstellung auf ein Ausgangslager zu bringen. Ihre Lagerung in anderen Räumen des Herstellungsbetriebes ist unzulässig. Das Finanzamt kann Ausnahmen zulassen sowie die Errichtung von Ausgangslagern an mehreren Stellen des Betriebes bewilligen.

(2) Das Ausgangslager muß so gelegen und eingerichtet sein, daß die Zündmittel übersichtlich ein- und ausgelagert werden können. Die Einrichtung des Lagers und die Art der Lagerung müssen die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Bestandaufnahme gewährleisten.

(3) Die als Ausgangslager dienenden Räume sind durch eine Tafel mit der Aufschrift „Ausgangslager für Zündmittel“ zu kennzeichnen.

§ 16. (1) Über den Zu- und Abgang an Zündmitteln im Ausgangslager sind Ausgangslagerbücher nach Muster 5 zu führen, die den finanzbehördlichen Organen über ihr Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen sind.

Muster 5

(2) Sind mehrere Ausgangslager zugelassen worden, kann das Finanzamt die Führung mehrerer Ausgangslagerbücher nach Muster 5 anordnen.

§ 17. Das Finanzamt kann die Führung von Hilfsbüchern zum Ausgangslagerbuch anordnen. Von der Führung von Hilfsbüchern ist abzusehen, wenn die zu betriebstechnischen oder kaufmännischen Zwecken geführten Bücher die für die Überwachung erforderlichen Angaben einwandfrei enthalten und zur Einsichtnahme jederzeit bereitliegen.

§ 18. (1) Sollen Zündmittel vom Ausgangslager in den Betrieb zurückgenommen werden, so hat der Betriebsinhaber dies 24 Stunden vorher dem Finanzamte anzuzeigen. Die Zurücknahme der Zündmittel ist amtlich zu beaufsichtigen. Die zurückgenommenen Zündmittel sind von den in Abteilung 1 der Ausgangslagerbücher gebuchten abzuziehen; die Zurücknahme ist in Spalte 8 der Abteilung 1 zu bescheinigen.

(2) Das Finanzamt kann Ausnahmen zulassen.

§ 19. (1) Sollen Zündmittel, die auf einem Ausgangslager unbrauchbar wurden, vernichtet werden, so hat dies der Betriebsinhaber spätestens 24 Stunden vorher dem Finanzamte anzuzeigen. Die Vernichtung ist amtlich zu beaufsichtigen und in der Bemerkungsspalte der Abteilung 3 des Ausgangslagerbuches zu bescheinigen. Die über die Vernichtung aufgenommene Niederschrift ist als Anlage zum Ausgangslagerbuche aufzubewahren.

(2) Das gleiche gilt, wenn Zündmittel vernichtet werden sollen, die in den Betrieb zurückgenommen und auf Ausgangslager gebracht worden sind.

(3) Gehen Zündmittel auf einem Ausgangslager zugrunde, hat der Betriebsinhaber dem Finanzamte dies unverzüglich anzuzeigen. Dieses überprüft an Ort und Stelle die Anzeige, stellt die zugrunde gegangene Zündmittelmenge fest und bescheinigt auf Grund der Prüfung den Abgang der Zündmittel in der Anmerkungsspalte der Abteilung 3 des Ausgangslagerbuches. Die hiebei aufgenommene Niederschrift ist als Anlage zum Ausgangslagerbuch aufzubewahren.

§ 20. (1) Die Überwachungsorgane sind befugt, in den Herstellungs- und Lagerräumen, solange sie geöffnet sind oder in ihnen gearbeitet wird, jederzeit, andernfalls während der üblichen Geschäftsstunden, Nachschau zu halten. Die Befugnis zur Nachschau erstreckt sich auch auf die mit dem Herstellungsbetriebe in Verbindung stehenden oder an ihn angrenzenden Räume.

(2) Die Überwachungsorgane sind befugt, sämtliche Behältnisse, die sich in den der Nachschau unterliegenden Räumen befinden, auf ihren Inhalt zu untersuchen.

(3) Die Nachschau ist insbesondere darauf zu richten, daß sämtliche steuerpflichtigen Fertigerzeugnisse auf das Ausgangslager gebracht und

dort vorschriftsmäßig gelagert werden sowie daß jeder Zu- und Abgang von Zündmitteln im Ausgangslager ordnungsmäßig gebucht wird. Außerdem sind die in das Ausgangslager aufgenommenen Pakete in Stichproben auf die Menge der Einzelpackungen und deren Inhalt zu prüfen.

§ 21. (1) In gewissen Zeitabschnitten, mindestens jedoch einmal im Jahr, ist von den Überwachungsorganen der Ist-Bestand des Ausgangslagers festzustellen und mit dem Soll-Bestand des Ausgangslagerbuches zu vergleichen. Die Bestandaufnahme ist unter möglichster Berücksichtigung der Betriebsverhältnisse unvermutet vorzunehmen.

(2) Der Bestandaufnahme ist der Betriebsinhaber oder Betriebsleiter zuzuziehen.

(3) Über die Bestandaufnahme ist eine vom Betriebsinhaber (Betriebsleiter) mitzuunterfertigende Niederschrift aufzunehmen. Ergeben sich bei der Bestandaufnahme Fehlmengen, sind deren Ursachen festzuhalten. Über die allfällige Steuerpflicht der festgestellten Fehlmengen entscheidet das Finanz-

amt. Eine Steuer ist nicht einzuheben, wenn nachgewiesen wird, daß die Fehlmengen auf andere Umstände als auf die Wegbringung aus dem Herstellungsbetriebe zurückzuführen sind (§ 196 AO.).

(4) Nach erfolgter Bestandaufnahme ist das Ausgangslagerbuch mit dem festgestellten Ist-Bestand in Übereinstimmung zu bringen.

(5) Das Finanzamt kann jederzeit Bestandaufnahmen anordnen, insbesondere dann, wenn Zweifel an der Richtigkeit der Eintragungen im Ausgangslagerbuch entstehen.

§ 22. Die Finanzlandesdirektionen werden ermächtigt, die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Muster den besonderen Verhältnissen des einzelnen Betriebes anzupassen.

Zu § 12 des Gesetzes.

§ 23. Diese Durchführungsverordnung tritt zugleich mit dem Bundesgesetz vom 7. Juli 1948, B. G. Bl. Nr. 169, in Kraft.

Zimmermann



Finanzamt.  
Zollstelle

Muster 1  
zu § 6 der Vdg.

Abgegeben am ..... 194..

Abteilung ..... Nr. .... des Anmeldebuches

## Anmeldung von Zündmitteln zur Steuerfestsetzung.

Die gefertigte Firma meldet die auf der Rückseite angegebenen Zündmittel zur Steuerfestsetzung an und versichert, daß andere oder mehr steuerpflichtige Zündmittel im Monat ..... 194.. aus dem Herstellungsbetriebe nicht weggebracht worden sind.

Auf einen Steuerbescheid und auf die Einlegung eines Rechtsmittels wird verzichtet, wenn die Zündmittelsteuerschuld den Angaben entsprechend festgesetzt wird.

..... 194..  
(Firma, Betriebsstätte, Unterschrift)

### Anleitung.

1. Die stark umrahmten Teile werden von der Zollstelle ausgefüllt.  
vom Finanzamt
2. Der Steuerschuldner hat die Steuerschuld auf Grund der Angaben in Spalte 4 und 5 selbst zu errechnen, die Spalte 7 zu addieren und die Schlußsumme in Buchstaben zu wiederholen. Die Steuerschuld ist spätestens am Fälligkeitstage bei der Zoll-kasse einzuzahlen.  
Finanz-
3. Werden in einem Betriebe mehrere Ausgangslagerbücher geführt (§ 16. der Vdg.), hat die Anmeldung den steuerpflichtigen Abgang sämtlicher Ausgangslager zu enthalten. In diesem Fall ist in Spalte 1 jedes Ausgangslagerbuch nach seiner besonderen Kennzeichnung (z. B. Ausgangslagerbuch A, lfd. Nr. ...., Ausgangslagerbuch B, lfd. Nr. ....), in Spalte 2 die Art der Zündmittel getrennt nach den einzelnen Ausgangslagern anzugeben.

Angaben des Anmelders							
Lfd. Nr. der Ablig. 2 des Ausgangslagerbuches	Art der Zündmittel	Zahl und Art der Frachstücke (Kisten usw.)	Zahl und Art der in den Frachstücken enthaltenen Einzelpackg. (Schachteln usw.)	Durchschnittl. Stückzahl der in den Einzelpackungen enthaltenen Zündmittel Stück	Steuerberechnung		Anmerkung
					Steuersatz je Einzelpackung B	Die Steuer beträgt S	
1	2	3	4	5	6	7	8

Die Steuer wird hiedurch auf den angemeldeten Betrag festgesetzt.

Zählstreifen ausgefertigt am .....

Einnahme Reg. P. ....

..... 19 ..

Zollstelle (Finanzamt)

Unterschrift

Finanzamt

Muster 2  
zu § 7 der Vdg.

# Zündmittelsteuer-Anmeldungsbuch

für das Kalenderjahr 19 . .

Dieses Buch enthält . . . . . Blätter.

Geführt von .....

.....

.....

..... 19..



## Anleitung

1. Das Anmeldungsbuch ist nach Zündmittelarten getrennt zu führen.
2. Die Anmeldungen von Zündmitteln zur Steuerfestsetzung sind nach ihrer Abgabe bei dem Finanzamte in die Spalten 1 bis 9 des betreffenden Anmeldungsbuches einzutragen.
3. Ein Steuerbetrag, der vom Finanzamte nachträglich erhoben wird, ist unter einer besonderen Nummer des Anmeldungsbuches einzutragen; der Grund für die Nacherhebung ist in der Anmerkungsspalte anzugeben; bei der erstmalig verbuchten Zahlung ist auf die Buchungsstelle der Nacherhebung zu verweisen.
4. Das Anmeldungsbuch ist nach Ablauf des Kalenderjahres, für das es geführt wird, zwecks allfälliger Ergänzungen längstens auf die Dauer von 3 Monaten offen zu halten und dann abzuschließen.
5. Alle bei Abschluß des Anmeldungsbuches noch offenen Eintragungen sind unter Beibehaltung ihrer lfd. Nummern in das Anmeldungsbuch für das laufende Kalenderjahr zu übertragen. Der Kassenaufsichtsbeamte hat die Richtigkeit der Übertragung in beiden Büchern zu bestätigen.



Finanzamt

Muster 3  
zu § 9 der Vdg.

# Post- und Eisenbahnausgangsbuch

für unversteuerte Zündmittel  
des Zündmittelherstellungsbetriebes .....  
des ..... in .....  
für das Kalenderjahr 19..

Dieses Buch enthält ..... Blätter.

Geführt von .....

.....

.....

..... 19 ..



## Anleitung.

1. Die Spalten 1 bis 12 sind auszufüllen, bevor die Sendung das Ausgangslager verläßt.
2. Die Dienststellen der Post und Eisenbahn haben den Empfang der bei ihnen zur Ausfuhr angelieferten, bestimmungsgemäß gekennzeichneten Pakete unter Angabe des Tages der Anlieferung, Beidrückung des Dienststempels und Wiederholung der Zahl der Pakete in Buchstaben zu bestätigen.
3. Das Ausgangsbuch ist in Spalte 9 zu addieren.
4. Am Schlusse des Kalenderjahres hat der Betriebsinhaber unter der letzten Eintragung die Richtigkeit der Angaben zu bestätigen und das Buch dem Finanzamte innerhalb einer Woche vorzulegen.

Lfd. Nr.	Lfd. Tag der Eintragung	Empfänger		Post- oder Frachtstücke		Rohgewicht kg	Gattung der Zündmittel
		Name	Wohnort	Zahl und Art	Zeichen und Nummer		
1	2	3	4	5	6	7	8

Menge der Zündmittel		Die Sendung ist nachgewiesen im Geschäftsbuch (Versandbuch usw.) unter Nr.....	Angabe, ob die Versendung mit der Post (P) oder mit der Eisenbahn (E) erfolgt	Bestätigung des Empfanges der Frachtstücke durch die Post oder Eisenbahn	Prüfungsvermerk
Zahl der in dem Post- oder Frachtstück (Kiste usw.) enthaltenen Einzelpackungen (Schachteln usw.)	Durchschnittliche Stückzahl der in der Einzelpackung enthaltenen Zündhölzer usw.				
9	10	11	12	13	14

Finanzamt

Muster 4  
zu § 10 der Vdg.

## Nachweisung des Zündmittelherstellungsbetriebes

des ..... in .....

über versteuerte Zündmittel, für die Rückvergütung der Zündmittelsteuer beantragt wird,

für den Monat ..... 19..

### Anleitung.

1. Zündmittel, die der Hersteller zurückgenommen hat, sind am Tage der Zurücknahme in die Spalten 1 bis 11 einzutragen.
2. Die Eintragungen sind mit dem geführten Schriftwechsel zu belegen, die Belege mit fortlaufenden Nummern zu versehen und für jede Eintragung geschlossen der Nachweisung beizufügen.
3. Die Spalte 9 ist zu addieren.
4. Die Nachweisung ist bis zum 5. Tag des folgenden Monats mit den zugehörigen Belegen dem zuständigen Finanzamte einzureichen.

Muster 4, Seite 2

Lfd. Nr.	Tag der Zurücknahme	Die Zündmittel würden zurückgenommen		Art der Zündmittel	Menge der Zündmittel			Durchschnittl. Stückzahl der in den Einzelpackg. enthaltenen Zündhölzer usw.--	Betrag der beantragten Rückvergütung	Nr. der beigelegten Belege	Anmerkung
		von	in		Zahl und Art der Frachttücke (Kisten usw.)	Zahl der in den Frachtt. enthaltenen Einzelpackg. (Schachteln usw.)	8				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

..... 19..

Firma: .....

Unterschrift: .....

sachlich und rechnerisch geprüft

..... (Datum) ..... (Unterschrift)

**Entscheidung.**

Die Finanzkasse wird angewiesen, den Betrag von ..... S..... g

in Worten ..... Schilling ..... g an die Firma ..... 19..

in ..... in der Weise rückzuvorgüten, daß der Finanzamt .....

Betrag auf rückständige oder künftig fällig werdende Zündmittelsteuer angerechnet wird. Unterschrift. ....



Finanzamt

Muster 5  
zu § 16 der Vdg.

## Ausgangslagerbuch

für .....  
des Zündmittelherstellungsbetriebes .....  
des ..... in .....  
für das Kalenderjahr 19..

Dieses Buch enthält ..... Blätter.

Geführt von .....

.....  
..... 19..



### Anleitung.

1. Das Ausgangslagerbuch ist für jede zur Erzeugung gelangende Zündmittelart getrennt zu führen.
2. Die auf Ausgangslager gebrachten Zündmittel sind am Tage der Aufnahme in das Lager in Abteilung 1, am Tage des Abganges aus demselben in Abteilung 2 oder 3 zu buchen. Der Grund des steuerfreien Abganges (Ausfuhr, Vernichtung unter amtlicher Überwachung, Vernichtung durch Feuer usw.) ist in Spalte 6 der Abteilung 3 genau zu bezeichnen.
3. Zündmittel, die gegen Rückvergütung der Steuer in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen werden (§ 10 der Vdg.), sind in der Abteilung 1 rot anzuschreiben und wenn sie vernichtet werden, im Zeitpunkt ihrer Vernichtung, wenn sie nochmals bearbeitet werden sollen, im Zeitpunkt ihrer Abgabe zur Bearbeitung in Abteilung 2 rot abzuschreiben. Nach erfolgter Bearbeitung sind diese Zündmittel neuerlich in Abteilung 1 anzuschreiben. Grundlage der Anmeldung der Zündmittel zur Steuerfestsetzung (Muster 1) haben die Monatssummen der Abteilung 2 ohne Abzug der Rotbuchungen zu bilden.
4. Zündmittel, die vom Ausgangslager in den Betrieb zurückgenommen werden (§ 18 der Vdg.), sind in Abteilung 1 rot anzuschreiben und von der Schlußsumme abzuziehen. Die Zurücknahme ist in Spalte 8 der Abteilung 1 zu bescheinigen.
5. Zündmittel, die mit Genehmigung des Finanzamtes ohne Zwischenlagerung auf dem Ausgangslager, aus dem Herstellungsbetriebe unmittelbar weggebracht werden (§ 15, Abs. (1), der Vdg.), sind gleichzeitig mit dem Abgange (Abt. 2 oder 3) auch in Abteilung 1 zu buchen.
6. Die Spalte „Zahl der in den Frachtstücken enthaltenen Einzelpackungen“ ist in allen drei Abteilungen laufend zu addieren.
7. Am Schluß des Kalenderjahres ist das Lagerbuch abzuschließen und durch Abzug der Schlußsummen der Abt. 2 und 3 von der Schlußsumme der Abt. 1 der Endbestand zu errechnen und auf das nächste Jahr vorzutragen. Nach Bescheinigung der Richtigkeit des Übertrages in beiden Büchern durch die Steueraufsicht ist das abgeschlossene Buch bis zum 15. Jänner dem Finanzamte vorzulegen.

Bei Bestandaufnahmen innerhalb des Kalenderjahres ist das Lagerbuch nur in den Mengenspalten der drei Abteilungen zu addieren und der Soll-Bestand in der über die Bestandaufnahme aufzunehmenden Niederschrift nach Abs. (1) zu errechnen. Nach jeder Bestandaufnahme ist das Ausgangslagerbuch mit dem festgestellten Lagerbestand in Übereinstimmung zu bringen.

Muster 5, Seite 2

**Abteilung 1: Zugang**

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Benennung und Nummer eines etwaigen Verbuches	Menge des Zugangs			Durchschnittliche Stückzahl der in den Einzelpackungen enthaltenen Zündhölzchen u. dgl.	Bemerkungen und Unterschrift des Buchführers	Prüfungsvermerke des Überwachungsorganes
			Zahl und Art der Frachstücke (Kisten usw.)	Zahl der in den Frachstücken enthaltenen Einzelpackungen (Schachteln usw.)	Zahl der in den Frachstücken enthaltenen Einzelhölzchen u. dgl.			
1	2	3	4	5	6	7	8	

Muster 5, Seite 3

**Abteilung 2: Steuerpflichtiger Abgang**

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Empfänger		Menge des Abgangs			Die Anmeldung zur Steuerfestsetzung ist erfolgt am:	Bemerkungen und Unterschrift des Buchführers	Prüfungsvermerke des Überwachungsorganes
		Name	Wohnung	Zahl und Art der Frachstücke (Kisten usw.)	Zahl der in den Frachstücken enthaltenen Einzelpackungen (Schachteln usw.)	Durchschnittliche Stückzahl der in den Einzelpackungen enthaltenen Zündhölzchen usw.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Muster 5, Seite 4

**Abteilung 3: Steuerfreier Abgang**

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Menge des Abgangs			Grund für den steuerfreien Abgang	Die Zündmittel sind weiter nachgewiesen		Bemerkungen und Unterschrift des Buchführers	Prüfungsvermerke des Überwachungsorganes
		Zahl und Art der Frachstücke (Kisten usw.)	Zahl der in den Frachstücken enthaltenen Einzelpackungen (Schachteln usw.)	Durchschnittliche Stückzahl der in den Einzelpackungen enthaltenen Zündhölzchen usw.		im Buch	unter Nr.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

**181. Kundmachung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 7. Juli 1948 über die Feststellung der Gesetzwidrigkeit der Textilwarenbewirtschaftungsverordnung durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Artikel 139 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60, Abs. (2), des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 19. Juni 1948, Zl. V-1/48/8, festgestellt, daß die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 19. Juni 1947, B. G. Bl. Nr. 164, über die Regelung des Verkehrs mit Textilwaren (Textilwarenbewirtschaftungsverordnung) gesetzwidrig war.

Kolb

**182. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. Juli 1948, betreffend die Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten Bestimmung einer Verordnung.**

Gemäß Artikel 139, Abs. (2), des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 60, Abs. (2), des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Juni 1948, Z. V 3/48, die Bestimmung des § 44, Abs. (1), der Verordnung der Bundesregierung vom 10. März 1947, B. G. Bl. Nr. 64, zur Durchführung des Verbotsgesetzes 1947 als gesetzwidrig aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in Kraft.

Figl

**183. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 8. Juli 1948, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes hinsichtlich der Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der beruflichen**

**Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete.**

Gemäß § 56, Abs. (4), des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1930, B. G. Bl. Nr. 127, wird der folgende Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellungen seines Erkenntnisses vom 17. Juni 1948, Zl. K II 1/48/17, zusammengefaßt hat.

„Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der beruflichen Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet steht nach dem gegenwärtigen Stande der Kompetenzverteilung gemäß Artikel 15, Abs. (1), Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929, ohne Rücksicht auf die Art der Rechtspersönlichkeit des Betriebsinhabers, auf den Umfang des Betriebes und auf die Zahl der in den Betrieben dauernd beschäftigten Arbeitnehmer, den Ländern zu.“

Figl

**184. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 18. Juli 1948 über die Ermächtigung des Bezirksjugendamtes Deutschlandsberg zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Deutschlandsberg, Stainz und Eibiswald.**

Das Präsidium des Oberlandesgerichtes Graz hat auf Grund des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, und der Verordnung vom 23. Jänner 1929, B. G. Bl. Nr. 54, in der Fassung der Verordnung vom 28. September 1932, B. G. Bl. Nr. 302, das Bezirksjugendamt Deutschlandsberg zur erweiterten Vormundschaft für die Sprengel der Bezirksgerichte Deutschlandsberg, Stainz und Eibiswald ermächtigt und ihm die im § 3 des Bundesgesetzes vom 13. Juli 1928, B. G. Bl. Nr. 194, angeführten Befugnisse übertragen.

Gerö



# BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

**Bezugspreis für das Jahr 1948**

für ständige Bezieher im Inland . . . S 50.—

für ständige Bezieher im Ausland . . . S 70.—

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Die Überweisung der Bezugsgebühren kann auf das Postscheckkonto Wien Nr. 178 erfolgen.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 6 g für den Bogen = 2 Seiten, jedoch mindestens 40 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlagsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon U 26-0-69, sowie beim Verlag der

**ÖSTERREICHISCHEN STAATSDRUCKEREI**

Wien III, Rennweg 12 a, Telephon U 18-5-85